



## Meldepflicht für Lebensmittelunternehmer gilt auch für die Primärproduktion

Aus aktuellem Anlass weist die Kreisverwaltung Mainz-Bingen auf die seit 2004 geltende Meldepflicht auch für Lebensmittelunternehmer hin, die in der Primärproduktion tätig sind. Zur Klarstellung:

### Primärproduktion

Primärproduktion bezeichnet die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau pflanzlicher Erzeugnisse wie Getreide, Obst, Gemüse und Kräuter sowie die Erzeugung, die Aufzucht oder die Haltung von Lebensmittel liefernden Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb und damit zusammenhängende Tätigkeiten wie das Ernten, das Melken, die Gewinnung von Honig aus der Imkerei und die landwirtschaftliche Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Darüber hinaus umfasst Primärproduktion auch das Jagen und Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.

### Wer muss sich melden?

Grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Lebensmittel erzeugen oder der Lebensmittelgewinnung dienende Nutztiere halten (also beispielsweise auch Erzeuger von Braugerste, Imker oder Schweinemäster). Meldepflichtig ist auch, wenn sich wichtige Veränderungen bei den Tätigkeiten oder bei den verantwortlichen Personen ergeben oder wenn die Tätigkeit eingestellt wird (Betriebsaufgabe).

### Ausnahmen von der Meldeverpflichtung

Ausgenommen sind Betriebe, die ausschließlich für ihren privaten häuslichen Gebrauch produzieren.

Ausgenommen sind auch Betriebe, die „kleine Mengen“ von Getreide, Obst, Gemüse und Kräuter, Honig, Eier und geschlachtete Fische und erlegtes Wild direkt an den Endverbraucher abgeben oder lokale Einzelhandelsgeschäfte beliefern, welche die Erzeugnisse ihrerseits unmittelbar an den Endverbraucher abgeben. Diese „kleinen Mengen“ sind in der Lebensmittelhygiene-Verordnung näher definiert, sie sind im Falle von direkter Abgabe an Verbraucher auf haushaltsübliche Mengen beschränkt, bei Abgabe an Betriebe des Einzelhandels auf Mengen, die der für den jeweiligen Betrieb tagesüblichen Abgabe an Verbraucher entsprechen. Bei erlegtem Wild wird maximal die Strecke eines Jagdtages als kleine Menge definiert. Eier aus eigener Erzeugung von Betrieben mit weniger als 350 Legehennen werden ebenfalls als „kleine Menge“ toleriert.

### Wenn ich unsicher bin, ob ich meine Tätigkeit melden muss?

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie der Meldepflicht unterliegen oder Sie nicht wissen, ob Sie schon als Lebensmittelunternehmer aufgrund anderer Rechtsgrundlagen amtlich bekannt sind, z.B. nach Tiergesundheitsrecht oder Jagdrecht oder im Agrarförderantrag die Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer erklärt haben, gibt Ihnen die Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter der 06131-693334102 gerne Auskunft. Einen Anmeldebogen finden Sie auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter

[http://www.mainz-bingen.de/deutsch/weitere\\_informationen/formulare.php#veterinaer](http://www.mainz-bingen.de/deutsch/weitere_informationen/formulare.php#veterinaer).